

»89

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Betrieben oder Institutionen

a) zum Vergleich von Betriebsmeßgeräten im Sinne von §1 nicht beglaubigte Normale verwendet oder bereithält

b) in den Fällen des § 2 Meßgeräte verwendet oder bereithält, die nicht vom *Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung* geeicht oder rechtzeitig nachgecheckt sind

c) seinen Verpflichtungen aus §3 nicht nachkommt

d) Auflagen und anderen Anweisungen, die das *Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung* auf Grund dieser Verordnung oder der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen im Einzelfall schriftlich erteilt, nicht nachkommt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des *Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung*.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die vom Präsidenten des *Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung* dazu ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) § 10 wird gestrichelt.

35.

§22 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub

(GBl. II Nr. 41 S. 263) erhält folgende Fassung:

„§22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betriebsleiter oder leitender Mitarbeiter den Bestimmungen über

a) die Einhaltung der Arbeitszeit

b) die Einhaltung der Grenzen der Überstunden

c) den besonderen Schutz der Werktätigen mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit oder

d) den besonderen Schutz der Tuberkuloseerkrankten oder -rekonvaleszenten, Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Leitern der zuständigen Arbeitsschutzinspektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

36.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 4 des Devisengesetzes vom 19.12.1973, abgedr. unter Reg. -Nr. 16.

37.

§ 29 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) erhält folgende Fassung:

„§29

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 12 oder § 14 Abs. 2 verletzt oder einer Verfügung gemäß §25 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet

b) den Vorschriften des § 5 Absätze 2 und 3, § 6 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3 oder § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.